

# BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 336/16 -

## In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn K...,

- gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Januar 2016  
- 2 Ws 567/15 -,  
b) den Beschluss des Landgerichts Offenburg vom 9. November 2015 - 7  
StVK 468/15 -

h i e r : Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe  
und Beordnung eines Rechtsanwalts

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Huber

und die Richterinnen Kessal-Wulf,

König

gemäß § 93d Abs. 2 Satz 1 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 9. Juni 2017 einstimmig beschlossen:

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung  
eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.**

### G r ü n d e :

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechts- 1  
anwalts war abzulehnen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist im Verfahren über ei- 2  
ne Verfassungsbeschwerde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe an den Be-  
schwerdeführer entsprechend §§ 114 ff. ZPO möglich (vgl. BVerfGE 1, 109 <110 ff.>;  
1, 415 <416>; 79, 252 <253>; 92, 122 <123>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des  
Zweiten Senats vom 9. Juli 2010 - 2 BvR 2258/09 -, juris, Rn. 6). Allerdings wird Pro-  
zesskostenhilfe nur unter strengen Voraussetzungen gewährt, weil das Verfahren  
kostenfrei ist und kein Anwaltszwang besteht. Sie wird daher nur gewährt, wenn dies  
unbedingt erforderlich erscheint, weil die betroffene Person nicht in der Lage ist, sich  
selbst zu vertreten (vgl. BVerfGE 27, 57; 78, 7 <19 f.>; 92, 122 <123>; BVerfG, Be-  
schluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 9. Juli 2010 - 2 BvR 2258/09 -, juris,  
Rn. 6; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 2. Dezember 2016 - 1 BvR

2014/16 -, juris, Rn. 2; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 11. August 2016 - 2 BvR 1754/14 -, juris, Rn. 2).

Vorliegend ist jedoch weder hinreichend dargetan noch sonst ersichtlich, dass der Antragsteller daran gehindert ist, seine Rechte selbst und ohne anwaltliche Hilfe angemessen wahrzunehmen. Ausweislich der Verfassungsbeschwerdeschrift ist er in der Lage, den Sachverhalt sowie seine Interessen und die Rechte, die er wahrnehmen will, klar darzustellen und dabei auch juristisch - vielfach durch Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und anderer Gerichte - zu argumentieren.

3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

4

Huber

Kessal-Wulf

König

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 9. Juni 2017 - 2 BvR 336/16**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 9. Juni 2017 - 2 BvR 336/16 - Rn. (1 - 4), [http://www.bverfg.de/e/rk20170609\\_2bvr033616.html](http://www.bverfg.de/e/rk20170609_2bvr033616.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2017:rk20170609.2bvr033616